

# Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 2004<sup>1</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup>, c und c<sup>bis</sup>*

An die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nach den Artikeln 22–24 der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>2</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verbrannt oder auf andere Weise entsorgt werden müssen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. für jedes Tier der Rindergattung, jeden Büffel und jeden Bison 25 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
- a<sup>bis</sup>. für jedes Tier der Schaf- und Ziegen­gattung 2.25 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
- c. für jedes geschlachtete Tier der Schweinegattung 4.50 Franken an den Schlachtbetrieb;
- c<sup>bis</sup>. für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegen­gattung 2.25 Franken an den Schlachtbetrieb;

*Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für Tiere der Rindergattung, für Büffel und für Bisons werden die Beiträge ausgerichtet:

<sup>1bis</sup> Für Tiere der Schaf- und Ziegen­gattung werden die Beiträge ausgerichtet:

- a. wenn die Meldung der Geburt eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist;
- b. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und wenn bei der Meldung der Schlachtung:

<sup>1</sup> SR 916.407

<sup>2</sup> SR 916.441.22

1. die Einfuhr, die Erstregistrierung nach Artikel 29*b* der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>3</sup> oder die Meldung der Geburt in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist, und
2. der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 «OK» oder «provisorisch OK» ist.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 916.404.1